

Schweizerisches Bundesblatt.

28. Jahrgang. I.

Nr. 2.

15. Januar 1876.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Kammern des schweizerischen Bundesgerichts.

Gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege wurden, am 7. Januar 1876, die Kammern des Bundesgerichts für das Jahr 1876 in folgender Weise bestellt:

I. Kriminalkammer.

Mitglieder:

Herr Bundesrichter Dubs.
" " Pietet.
" " Olgiati.

Ersazmänner:

Herr Ersazmann Jäger.
" " Klausen.
" " Olgiati.

II. Anklagekammer.

Mitglieder:

Herr Bundesrichter Morel.
" " Bläsi.
" " Niggeler.

Ersazmänner:

Herr Ersazmann Honegger.
" " Winkler.
" " Broye.

III. Kassationsgericht.

Mitglieder:

Herr	Bundesrichter	Roguin, Präsident.
"	"	Weber.
"	"	Stamm.
"	"	Morel.
"	"	Niggeler.

Ersatzmänner:

Herr	Ersatzmann	Hermann.
"	"	Arnold.
"	"	Graf.



Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den
 Rekurs von Denis Pilloud in Châtel St. Denis (Freiburg),
 betreffend Verweigerung eines Wirthschaftspatentes.

(Vom 18. Dezember 1875.)

Titel

Nachdem Sie uns die Rekurschrift des Hrn. Advokat Grivet in Freiburg, namens Denis Pilloud in Chatel St. Denis, gegen unsern Beschluß vom 23. Juli abhin, womit sein Rekurs gegen eine Schlußnahme des Staatsrathes von Freiburg betreffend Verweigerung eines Wirthschaftspatentes als unbegründet abgewiesen worden ist, zur Berichterstattung zugewiesen, übermitteln wir Ihnen die bezüglichen Akten und beehren uns, dieselben mit folgenden Bemerkungen zu begleiten:

Der an die eidgenössischen Rätthe gerichtete Rekurs enthält keine wesentlichen Gesichtspunkte, welche nicht bei unserm Beschlusse vom 23. Juli abhin schon in Betracht gezogen worden wären. Wir verweisen deßhalb auf letztern, und zwar hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse, sowie hinsichtlich der demselben zu Grunde liegenden Motive. Bezüglich der letztern fügen wir als Erwiederung auf die Rekurschrift nur bei, daß, indem wir in der Motivirung unseres Beschlusses sagten:

Kammern des schweizerischen Bundesgerichts.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.01.1876
Date	
Data	
Seite	57-59
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 945

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.